

§ 71. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat, im Falle der Wahlannahme, vor Austritt des Auctes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 72. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der ersten ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 73. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inne liegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren. Austritt.

§ 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 70 bemerkten Behinderungsurachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rüchlich der Amtsbauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes festsetzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

§ 76. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 77. Die Directoren erhalten für ihre Wühwaltung aus der Cassc der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directoris ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu voll-